

---

## S 3 U 384/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	notwendige ergänzende Leistung zur Rehabilitation Rehabilitation Ziel Treppenlifter Stromkosten
Leitsätze	Der Unfallversicherungsträger hat bei Gewährung einer Wohnungshilfe (hier: Treppenlifter) auch die zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch notwendige Energieversorgung zu leisten.
Normenkette	<a href="#">RVO § 569 Buchst a Nr 5</a> <a href="#">RVO § 556 Abs 1 Nr 1</a> Reha-AngleichungsG § 1 Abs 1 SGB VII <a href="#">§ 1 Abs 1</a> SGB VII <a href="#">§ 41 Abs 1</a> SGB VII <a href="#">§ 41 Abs 4</a> SGB VII <a href="#">§ 39 Abs 1 Nr 8</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 384/97
Datum	06.05.1998

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 232/98
Datum	25.11.1998

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 06.05.1998 und der Bescheid der Beklagten vom 05.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.1997 aufgehoben und die Beklagte

---

verurteilt, die Kosten für die Stromversorgung des Treppenlifters seit dem Tag der Inbetriebnahme zu übernehmen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erstattung der auf den Betrieb eines Treppenlifters entfallenden Stromkosten.

Der Kläger ist infolge eines Arbeitsunfalles nicht in der Lage, Treppen zu gehen. Die Beklagte ließ deshalb in seinem Einfamilienhaus im April 1995 einen Treppenlifter einrichten.

Am 02.05.1997 beantragte der Kläger die Übernahme der Betriebskosten für den Treppenlifter ab dem Tag der Inbetriebnahme. Er legte hierzu eine Berechnung der Liftbaufirma vor, wonach die Stromkosten bei durchschnittlich sechs Fahrten pro Tag monatlich ca. DM 2,32 ausmachen.

Mit Bescheid vom 05.06.1997 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil die gemeinsamen Wohnungshilferichtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger vom 01.01.1981 in der Fassung vom 01.11.1986 eine entsprechende Regelung nicht enthielten. Die Folgekosten für den Betrieb des Treppenlifters seien deshalb durch den Versicherten selbst zu tragen.

Den anschließenden Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28.10.1997 als unbegründet zurück. Die Wohnungshilferichtlinien konkretisierten den Umfang ihrer Leistungspflicht. Eine Erstattung der Stromkosten sei darin nicht vorgesehen. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Krankenversicherungsrecht zu den Hilfsmitteln sei im Unfallversicherungsrecht nicht anzuwenden. Auch liege kein Härtefall vor, da die Betriebskosten für den Versicherten nicht unzumutbar hoch seien.

Mit seiner anschließenden Klage hat der Kläger unter Vorlage der angefochtenen Bescheide die Erstattung der Energiekosten für den Betrieb des Treppenlifters beantragt.

Mit Gerichtsbescheid vom 06.05.1998 hat das SG die Klage als unbegründet abgewiesen. Anzuwenden seien [§ 41 SGB VII](#) und hierbei die gemeinsamen Richtlinien der Unfallversicherungsträger über die Gewährung von Wohnungshilfe vom 01.01.1981. Diese Richtlinien seien zwar keine Rechtsnormen. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Versicherten stellten sie jedoch eine einheitliche Handhabung aller Unfallversicherungsträger sicher und bewirkten somit eine Selbstbindung der Unfallversicherungsträger in Hinblick auf Art. 3 Grundgesetz. Die Beklagte habe hierbei die Richtlinien rechtsfehlerfrei angewendet und ermessensfehlerfrei entschieden. Bezüglich der Anwendbarkeit der Rechtsprechung des BSG zum Krankenversicherungsrecht folge das Gericht den angefochtenen Bescheiden.

---

Mit seiner Berufung verfolgt der Klager sein Begehren weiter. Er beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 06.05.1998 und den Bescheid der Beklagten vom 05.06.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Betriebskosten fur den Treppenlifter zu ubernehmen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrundet zuruckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen sind die Akten der Beklagten und die Akte des SG Augsburg in dem vorangegangenen Verfahren. Auf ihren Inhalt wird erganzend Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die vom Klager form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulassig; eine Beschrankung der Berufung nach [ 144 SGG](#) besteht nicht. Das Begehren des Klagers betrifft wiederkehrende Leistungen fur mehr als ein Jahr.

Die Berufung ist auch begrundet. Der Klager hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der Stromkosten fur den Betrieb des Treppenlifters.

Fur die Zeit bis zum Inkrafttreten des SGB VII zum 01.01.1997 gelten die Vorschriften der RVO ([ 212 SGB VII](#)). Fur die Zeit ab 01.01.1997 gilt [ 41 SGB VII](#), obwohl der zugrundeliegende Versicherungsfall vor dem 01.01.1997 eingetreten ist ([ 214 Abs.1 SGB VII](#)).

Die Wohnungshilfe, die die Beklagte dem Klager durch den Einbau eines Treppenlifters gewahrt hat, war als solche vor Geltung des SGB VII nicht ausdrucklich gesetzlich geregelt. Sie ergab sich vielmehr aus [ 569 a Nr.5 RVO](#) als Anspruch auf eine sonstige Leistung, um das in [ 556 Abs.1 Nr.1 RVO](#),  1 Abs.1 Reha-Angleichungsgesetz umschriebene Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern. Als Ausdruck dieser nicht in ihr Ermessen gestellten Leistungspflicht hatte die Beklagte den Einbau des Treppenlifters gewahrt.

Bezuglich des Anspruchs des Klagers auf Erstattung der Stromkosten fur den Betrieb des Treppenlifters beruft sich die Beklagte zu Unrecht auf die gemeinsamen Richtlinien der Unfallversicherungstrager uber die Gewahrung von Wohnungshilfe zur Eingliederung Behinderter vom 01.01.1981 in der Fassung vom 01.11.1986.

Der Anspruch des Klagers war allein auf der Grundlage des Gesetzes zu beurteilen, denn jedenfalls in den Fallen, in denen von der Verwaltung aufgestellte Richtlinien nicht auf einer vom Gesetz- oder Verordnungsgeber zugewiesenen inhaltlichen Regelungskompetenz beruhen, handelt es sich bei Richtlinien um Verwaltungsvorschriften, die nur innerhalb der betroffenen Verwaltungsbehorden gelten (Verwaltungsbinnenrecht) und die im Range des Parlamentsgesetzes garantierten subjektiv-ffentlichen Rechte der Versicherten weder einschranken noch uber deren gesetzliche Grenzen erweitern konnen (vgl. dazu BSG [SozR](#)

---

[3-2500 Â§ 13 Nr.4](#); Udsching, Festschrift fÃ¼r Krasney S.678, 683 m.w.N.). Weder konnte deshalb die Beklagte aus der Tatsache, dass die Erstattung der Stromkosten in den gemeinsamen Richtlinien nicht geregelt war, schließen, dass ein entsprechender Anspruch nicht bestehe, noch hÃ¤tten diese Richtlinien einen von Gesetzes wegen bestehenden Anspruch ausschließen kÃ¶nnen. Die AusfÃ¼hrungen des SG, Richtlinien stellen im Interesse der Gleichbehandlung aller Versicherten eine einheitliche Handhabung aller UnfallversicherungstrÃ¤ger sicher und bewirkten somit eine Selbstbindung der UnfallversicherungstrÃ¤ger im Hinblick auf [Art.3 GG](#) und die UnfallversicherungstrÃ¤ger hÃ¤tten diese Richtlinien im Rahmen des ihnen obliegenden pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens anzuwenden, besagt lediglich, dass die VersicherungstrÃ¤ger zugunsten der Versicherten an intern selbstgesetzte Regeln gebunden sind, sofern sie Ermessensentscheidungen zu treffen haben. Um eine solche handelte es sich jedoch nicht.

Stellte der UnfallversicherungstrÃ¤ger, wie im vorliegenden Fall, als notwendige ergÃ¤nzende Leistung zur Rehabilitation einen Treppenlift zur VerfÃ¼gung, so hatte er auch das zu leisten, was notwendig war, um von dem GerÃ¤t Gebrauch zu machen. Es ergibt sich aus der Natur des Hauptanspruchs, dass er nur dann ausreichend erfÃ¼llt ist, wenn der Verletzte auch in die Lage versetzt wird, von dem angebotenen Mittel zum Behinderungsausgleich den bestimmungsmÃ¤Ãigen Gebrauch zu machen (vgl. dazu BSG SozR 2200 Â§ 182 g Nr.2 m.w.N. zur frÃ¼heren Rechtsprechung zum Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln aus der Unfallversicherung). Dieser Gesichtspunkt wird ohne weiteres in solchen Fallgestaltungen klar, in denen der Verletzte von dem angebotenen Behinderungsausgleich aus finanziellen GrÃ¼nden gar nicht oder nur in unzumutbarer Weise Gebrauch machen kÃ¶nnte. Insofern darf der Blick auf die gebotene ProblemlÃ¶sung durch die im vorliegenden Fall geringfÃ¼gigen und durch den KlÃ¤ger ohne weiteres zu erbringenden Energiekosten nicht verstellt werden. Anders als im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. [Â§ 33 SGB V](#)) hatte der Gesetzgeber keinerlei EinschrÃ¤nkungen, sei es wegen der GeringfÃ¼gigkeit der Kosten, sei es aus anderen GrÃ¼nden, geregelt. Sonstige rechtliche Gesichtspunkte, die einem Leistungsanspruch des Verletzten entgegengestanden wÃ¤ren, sind nicht ersichtlich. Auch in technischer oder abrechnungsmÃ¤Ãiger Hinsicht bestanden fÃ¼r eine KostenÃ¼bernahme durch die Beklagte keine unÃ¼berwindbaren Hindernisse. Es stand ihr frei, die Stromkosten entweder durch exakte Messung oder durch SchÃ¤tzung zu ermitteln (vgl. BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr.24](#)).

Daran hat sich rechtlich im Ergebnis seit 01.01.1977 nichts geÃ¤ndert.

Nach [Â§ 41 Abs.1 SGB VII](#) wird Wohnungshilfe erbracht, wenn infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorÃ¼bergehend die behindertengerechte Anpassung vorhandenen oder die Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums erforderlich ist. Nach Abs.3 der Vorschrift umfasst die Wohnungshilfe auch Umzugskosten sowie Kosten fÃ¼r die Bereitstellung von Wohnraum fÃ¼r eine Pflegekraft. Nach Abs.4 regeln das NÃ¤here die VerbÃ¤nde der UnfallversicherungstrÃ¤ger durch gemeinsame Richtlinien. Nach der Systematik des Gesetzes gehÃ¶rt die Wohnungshilfe zu den sonstigen

---

Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Rehabilitationserfolges nach [Â§ 39 Abs.1 Nr.8 SGB VII](#). Diese sonstige Leistungen gehÃ¶ren nicht zu den Leistungen, bei denen nach [Â§ 26 Abs.5 SGB VII](#) die UnfallversicherungstrÃ¤ger im Einzelfall Art, Umfang und DurchfÃ¼hrung der Leistungserbringung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen bestimmen. Die Wohnungshilfe und damit von Gesetzes wegen notwendigerweise verbundene Leistungen liegen deshalb nicht im Ermessen der UnfallversicherungstrÃ¤ger.

Von der Regelungskompetenz des [Â§ 41 Abs.4 SGB VII](#) haben die VerbÃ¤nde der UnfallversicherungstrÃ¤ger durch gemeinsame Wohnungshilferichtlinien mit Wirkung vom 01.01.1998 Gebrauch gemacht (Rundschreiben Vb 101/97 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften). In deren Nr.6.1 ist geregelt, dass entsprechende AnpassungsmaÃnahmen durchzufÃ¼hren sind, wenn die bisher genutzte Wohnung nicht behindertengerecht ist und dass deren Kosten der UnfallversicherungstrÃ¤ger in angemessener HÃ¶he zu Ã¼bernehmen hat. In der Folge sind "insbesondere folgende MaÃnahmen" als in Betracht kommend aufgefÃ¼hrt. Darunter ist keine Regelung Ã¼ber die Erstattung von Energiekosten bei Treppenliftern oder vergleichbaren Anlagen.

Der UnfallversicherungstrÃ¤ger hat deshalb, wie bereits zur vor dem 01.01.1997 geltenden Rechtslage aufgefÃ¼hrt, bei GewÃ¤hrung einer Wohnungshilfe auch die zu ihrem bestimmungsmÃ¤Ãigen Gebrauch notwendige Energieversorgung zu leisten. Dies wÃ¼rde auch dann gelten, wenn die Wohnungshilfe selbst im Ermessen des UnfallversicherungstrÃ¤gers stÃ¼nde (so Benz, Die Berufsgenossenschaften, S.230 ff), denn es mÃ¼sste als dem Sinn der Leistung und damit dem gesetzlichen Zweck des Ermessens zuwiderlaufend angesehen werden, wenn der VersicherungstrÃ¤ger zwar eine Leistung zum Behinderungsausgleich, dem Verletzten aber nicht zugleich die Mittel zur Ingebrauchnahme zur VerfÃ¼gung stellen wÃ¼rde.

Eine EinschrÃ¤nkung des Anspruches des Verletzten auf GewÃ¤hrung der Wohnungshilfe ohne die ZurverfÃ¼gungstellung der entsprechenden Energiekosten enthÃ¤lt das Gesetz nicht. Auch die Richtlinien enthalten weder einen Ausschluss des vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruchs noch regeln sie insoweit die mit der Wohnungshilfe verbundenen EinzelansprÃ¼che abschlieÃend. Dies ergibt sich bereits aus den Formulierungen der Wohnungshilferichtlinien (siehe auch Benz a.a.O.). Es kann deshalb fÃ¼r den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die Richtlinien der VerbÃ¤nde der UnfallversicherungstrÃ¤ger nach [Â§ 41 Abs.4 SGB VII](#) eine solche anspruchsbegrenzende oder anspruchsausschlieÃende Regelung mit Wirkung gegen die Verletzten wie dies beispielsweise unter den Besonderheiten des Krankenversicherungsrechtes nach den [Â§Â§ 92](#) und [135 SGB VII](#) mÃ¶glich ist (vgl. BSG [SozR 3-2500 Â§ 92 Nr.5](#) und 7) treffen kÃ¶nnten (gegen eine unmittelbare Rechtswirkung fÃ¼r den einzelnen Versicherten Benz a.a.O.).

Die Beklagte hat deshalb dem KlÃ¤ger die, ggf. im SchÃ¤tzungswege, zu ermittelnden Stromkosten fÃ¼r die behinderungsbedingte Benutzung des Treppenlifters seit dessen Inbetriebnahme und kÃ¼nftig zu erstatten.

---

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024